

bleibt ihm immer unbenommen, sich an den zu halten, der ihn in Irrthum geführt hat. Freilich wird die Ausführung dieses Anspruches für ihn in der Regel mit ungewisserem Erfolge verknüpft sein, als die Ausführung des Anspruches des Berechtigten gegen den Unternehmer der Aufführung. Allein dies ist ein Nachtheil, den man wohl ohne Ungerechtigkeit denjenigen empfinden lassen kann, auf dessen Seite der Irrthum stattgefunden hat." Nun sollte ich meinen, was der Herr Commissar dort gesagt hat, spräche für die Deputation so schlagend, daß Seiten dieser nichts weiter hinzuzufügen wäre. Uebrigens muß ich aber noch besonders bemerklich machen, daß, seitdem der Gesetzentwurf in der ersten Kammer gewesen ist, sich die Verhältnisse auch in so fern noch etwas geändert haben, als nunmehr, wenigstens nach dem gestrigen Beschlusse nicht nur den ungedruckten, sondern auch den gedruckten musicalischen und dramatischen Werken Schutz gewährt werden soll. Wenn also z. B., und es wird, dafern der Gesetzentwurf zur Geltung kommen sollte, dies wahrscheinlich künftig die Regel bilden — ein solches Werk bereits gedruckt erschienen ist, auf welchem ja der Vorbehalt zu ersehen sein muß, so kann der Theaterunternehmer sich nicht damit entschuldigen, daß er behauptet, zu einem Stücke von dem Eigenthümer gekommen zu sein, wenn es nicht wirklich der Fall war. Was übrigens die von einem der Herren Commissarien geschehene Bezugnahme auf den §. 3b. anlangt, wo ja eine wirkliche Strafe ausgesprochen sei, so haben wir uns darüber bereits vereinigt, daß dies keine eigentliche Strafe, sondern nur eine Entschädigung ist, die hier mit dem Namen Strafe belegt worden ist. Es ist dies, wie gesagt, eine Ansicht, über die vorher völliges Einverständnis obgewaltet hat. Was wird denn geschehen, wenn der Zusatzparagraph in Wegfall kommt? Es wird allerdings ein Theaterunternehmer, der es mit der Aufführung dramatischer und musicalischer Werke weniger genau nimmt, vielleicht einmal in die Verlegenheit kommen, seinen Regreß an den nehmen zu müssen, der ihn getäuscht und betrogen hat. Dies scheint aber doch immer noch die unbedenklicher zu wählende Alternative zu sein, als wenn man den armen Dichter oder Componisten nöthigen will, den Regreß zu nehmen an Leute, von denen er präsumtiv nichts wird erhalten können. Um den Regreß dreht es sich in der Hauptsache. Wenn man die Bestimmung aufnimmt, wird der Regel nach der Dichter und Componist genöthigt, den Regreß zu nehmen, aber nichts erhalten. Der Dichter und Componist haben aber ja gar keine Schuld bei der Sache, wie der Herr Regierungscommissar nach der von mir vorgetragene Mittheilung aus der ersten Kammer selbst zugiebt. Wenn man aber den Zusatz mit aufnimmt, so wird der Theaterunternehmer in die Nothwendigkeit versetzt werden, Regreß zu nehmen, und diesem kommt es weit eher zu, weil er, wenn er auch nicht immer eine wirkliche Verschuldung hat, doch mindestens im Irrthume gewesen ist und die Folgen davon zu tragen hat. Uebrigens mache ich kürzlich noch darauf aufmerksam, daß alle Betheiligten, die irgend darüber zu vernehmen gewesen sind, theils in den Petitionen, theils sonst noch sich

über jenen Zusatz als einen ihnen gefährlichen ausgesprochen haben, und es ist auch gar nicht zu verkennen, daß er sehr gefährlich ist. Denn wenn er aufgenommen ist, wird er natürlich von den Theaterunternehmern auch benutzt werden, die ja schon zeither nicht Lust gehabt haben, die Dichter und Componisten zu entschädigen. Und wenn auch weiter nichts, so würden doch Prozesse, Weitläufigkeiten und Kosten für die Autoren daraus entstehen. Diese hat die Deputation allerdings abschneiden wollen, wenn sie vorgeschlagen hat, daß man dem Zusatze der ersten Kammer nicht beitreten möge. Und da er eben nicht nothwendig ist, wie die Herren Regierungscommissarien in der ersten Kammer selbst bewiesen haben, so schlägt man dies noch jetzt vor.

Königl. Commissar v. Langenn: Der geehrte Referent machte darauf aufmerksam, daß es ja immer nicht eine eigentliche Strafe sei, sondern eine Art Entschädigung. Gegenüber dem aber, von dem der Zusatz spricht, und überhaupt bleibt es doch eine Strafe, wenn auch nur eine Privatstrafe; sie hat durchaus nicht die Kraft einer öffentlichen Strafe, und das tritt dann allerdings sehr schroff heraus, wenn man sich Einendenkt, der ohne Verschuldung bestraft wird. Das war der Grund, weswegen meinerseits auf jenen Paragraphen hingewiesen wurde.

Königl. Commissar D. Krug: Wenn mir eine Aeußerung, die ich in der ersten Kammer gethan habe, entgegengehalten worden ist, so muß ich dagegen bemerken, daß diese Aeußerung sich nur auf die Ausdehnung bezog, welche man damals dem Zusatze geben wollte, und wodurch selbst der reine Gewinn für den Dichter verloren gehen sollte. Dagegen habe ich mich erklärt, und die Gründe, die ich deshalb angeführt habe, halte ich auch noch durchgängig für wichtig; allein der reine Gewinn soll ja dem Dichter auch nach dem von der ersten Kammer angenommenen Vorschlage nicht vorenthalten werden. Diesen soll er bekommen, zu etwas Weiterem aber kann man im Falle eines wirklich stattgehabten Betrugs mit Billigkeit den Unternehmer der Aufführung nicht anhalten. Allerdings ist er im Irrthume gewesen, oder in Irrthum geführt worden; allein ein Irrthum berechtigt nur zu Entziehung des gezogenen Gewinns, nimmermehr zur Zuführung eines Nachtheils, der den reinen Gewinn überschreitet und in einen Vermögensverlust ausartet. Daß gegenwärtig dieser Zusatz, obgleich ursprünglich nicht von der Regierung, sondern von der ersten Kammer ausgegangen, von der Regierung vertheidigt wird, kommt daher, daß die Regierung sich von der Zweckmäßigkeit desselben überzeugt hat, und es würde in der ersten Kammer eben so geschehen, wenn sich die Regierung von der Zweckmäßigkeit eines Zusatzes der zweiten Kammer überzeugt hätte, wie ja selbst bei dem gegenwärtigen Gesetze schon mehrfach der Fall gewesen ist. Ein Betrug der Art, wovon ich ein Beispiel angeführt habe, kann übrigens auch bei gedruckten Werken vorkommen. Es wird sich der Unternehmer der Aufführung an den wenden, der in dem Vorbehalte oder auf dem Titel des Werkes als die zur Ertheilung der Erlaubniß autorisirte Person genannt ist, und er wird in